

## Hausordnung

### 1. Geltungsbereich

Die Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung in der Handelskammer und bestimmt die Rechte und Pflichten von ihren Besuchern. Das Handelskammergebäude dient in erster Linie dem Geschäftsbetrieb der Handelskammer und ihrer Dauermieter. Alle Nutzer, insbesondere externe Dritte, haben insoweit auf die Belange der anderen Rücksicht zu nehmen.

### 2. Hausrecht und Hausverbot

Den Anordnungen der Hausrechtsbeauftragten ist Folge zu leisten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie Ruhe und Sauberkeit.

Das Hausrecht wird durch die Hauptgeschäftsführung, ihrer Stellvertretung und der Leitung Transformation und Recht, ausgeübt.

In Angelegenheiten, die den Zugang zum Gebäude und die Gebäudesicherheit betreffen, sind auch die Leitung Information und die Leitung Lebenslanges Lernen, die Mitarbeiter aus dem Veranstaltungs- und Gebäudemanagement sowie die diensthabenden Pförtner (wochentags nach Rücksprache/Wochenende ohne Rücksprache) als Hausrechtsbeauftragte weisungsbefugt.

### 3. Anlieferungen

Die Nutzung des Foyers liegt im Regelfall ausschließlich bei der Handelskammer. Die Flächen und Wände stehen nicht als Lager- oder Aufbau-Reserve zur Verfügung. Mit Lärm verbundene Arbeiten (bspw. Auf- und Abbauten von Veranstaltungen und Soundchecks) müssen zur Vermeidung von Kollisionen mit anderen Nutzungen der Räumlichkeiten mit dem Veranstaltungs- und Gebäudemanagements abgestimmt werden.

Anlieferungen sind – sofern sie nicht auf vertraglicher Grundlage regelmäßig und in der üblichen Betriebszeit erfolgen – bei den diensthabenden Pförtnern anzumelden und ausschließlich über den Eingang D (Große Johannisstraße) vorzunehmen. Alle anderen Eingänge dienen lediglich als Notausgänge und sind geschlossen zu halten. Für Transporte ins erste Obergeschoss ist ausschließlich der Lastenaufzug zu nutzen.

Das Betreten von gesperrten Flächen, z.B. Betriebsräume, Dachflächen, Kellergänge etc., bedarf einer Genehmigung des Veranstaltungs- und Gebäudemanagements.

Handwerker, Fotografen, Veranstalter etc. müssen sich vor Arbeitsaufnahme im Veranstaltungs- und Gebäudemanagements anmelden.

Die jeweiligen Nutzer eines Raumes sind verpflichtet, bei Verlassen die Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten.

### 4. Sicherheit und Ordnung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung und auch Räumung von Räumen, Sälen, Freiflächen oder dem ganzen Gebäude angeordnet werden. Alle Personen, die sich in den betreffenden Bereichen aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich Folge zu leisten und bei einer Räumungsanordnung diese sofort zu verlassen. Beim ertönen des Evakuierungsalarms ist das Haus unverzüglich zu verlassen, begeben Sie sich sofort auf dem schnellsten Weg aus dem Haus und befolgen Sie die Anweisungen der Evakuierungshelfer.

Im Falle von Personenschäden wenden sich Kunden und Gäste an den nächsten Handelskammer-Mitarbeiter, der unverzüglich den benannten Rettungshelfer informiert. Sofort im Anschluss daran informiert der Mitarbeiter den Pförtner über den Aufenthaltsort des Verletzten, damit dieser ggf. die Rettungskräfte einweisen kann.

Aus Gründen der Sicherheit sind die Fluchtwege (siehe Gebäudegrundriss) grundsätzlich freizuhalten. Vorrichtungen zur Unfallverhütung und zum Brandschutz (u. a. Brandschutztüren, Wegweisungen, Beschilderungen, Feuerlöscher) dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden. Brandschutztüren müssen stets geschlossen gehalten werden. Zusätzliche Plakate und Hinweisschilder dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Veranstaltungs- und Gebäudemanagements unserer Handelskammer angebracht bzw. aufgestellt werden. Fehlende oder beschädigte Sicherheitsvorrichtungen müssen unverzüglich den Sicherheitsbeauftragten der Handelskammer gemeldet werden.

Das Rauchen ist im gesamten Kammergebäude untersagt. Raucher benutzen die auf dem Außengelände der Handelskammer befindlichen Aschegefäße.

Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, werden aufgefordert, das Gebäude zu verlassen. Es gelten zudem die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

Verboten sind  
das Mitführen von

- Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, die bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Feuerwerkskörpern, Raketen, bengalischem Feuer, Rauchpulver und anderen pyrotechnischen Gegenstände, Sprühflaschen, ätzende, giftige oder färbende Substanzen
- Alkohol und Drogen
- Fahnen, Spruchbändern, rassistischem, fremdenfeindlichem oder radikalem Propagandamaterial
- Fahrräder, Skateboards, Drohnen und andere Flugkörper oder ähnliches

im Übrigen

- Betteln und Hausieren
- Belästigungen jeder Art
- Blockieren von Ein- und Ausgängen
- Anbringen von Flyern und Plakaten
- Anbringen von Vorrichtungen zwecks Werbung und Propaganda
- Personenversammlungen innerhalb des Gebäudes und auf dem Außengelände zur gemeinsamen Meinungsäußerung

Das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunden) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung eines Hausrechtbeauftragten.

Des Weiteren ist das Benutzen von privaten elektronischen Geräten (u. a. Wasserkocher, Kaffeemaschinen) untersagt. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung eines Hausrechtbeauftragten. Grundsätzlich dürfen nur dienstlich gelieferte Elektrogeräte benutzt werden.

## **5. Fotografieren und Nutzung von Bildaufnahmen**

Das Anfertigen von Aufnahmen in den Räumen der Handelskammer sowie die Nutzung dieser Aufnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Werden mit Zustimmung der Handelskammer Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen in den Räumen der Handelskammer hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder beeinträchtigt werden. Sämtliche Personen, die die Räume der Handelskammer betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Möglichkeit der Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen hingewiesen. Durch das Betreten der Räume der Handelskammer willigen die Besucher darin ein, dass Aufnahmen von ihnen im Rahmen der Berichterstattung über die betreffende Veranstaltung sowohl im Fernsehen als auch im Rahmen privat produzierter Filme, in Print- und Online-Medien, insbesondere auf Webseiten und in sozialen Netzwerken sowie auf Videoportalen verwendet werden, es sei denn, der Besucher widerspricht dieser Nutzung vor dem Betreten der Räume der Handelskammer ausdrücklich.

## **6. Parken und Unterbringen von Fahrzeugen jeder Art**

Die Nutzung der Tiefgarage ist in erster Linie dem Ehrenamt der Handelskammer vorbehalten. Insbesondere zu Zeiten der Plenarsitzungen (i.d.R. an jedem ersten Donnerstag im Monat) steht sie für

andere nicht zur Verfügung. Im Übrigen wird die Garagennutzung – soweit keine Dauergenehmigung durch den Leiter Transformation und Recht, vorliegt – durch die diensthabenden Pförtner geregelt. Näheres regelt die Garagenordnung.

## **7. Fundsachen**

Fundsachen werden mit Datum, Ort des Fundes und Namen des Finders am Empfang abgegeben. Die Ausgabe des Fundes erfolgt unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments.

Fundsachen mit einem Wert über EUR 10,00 werden nach Ablauf von drei Monaten auf der Rathauswache abgegeben. Von dort werden sie an das zentrale Fundbüro der Stadt Hamburg weitergeleitet.

## **8. Verstöße gegen die Hausordnung**

Verstöße gegen die Hausordnung müssen unverzüglich einer unter 2. genannten Personen angezeigt werden. Bei schweren Verstößen kann der Hausrechtsinhaber ein unbefristetes Hausverbot aussprechen. Ein Antrag auf strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Eventuelle Beschädigungen am oder im Gebäude sind unverzüglich den diensthabenden Pförtnern oder einem Mitarbeiter des Veranstaltungs- und Gebäudemanagements zu melden.

## **9. Garderobe und Verkehrssicherungspflichten**

Die Handelskammer Hamburg übernimmt keine Haftung für Garderoben sowie den Verlust von Privateigentum in den Räumlichkeiten der Handelskammer. Die Haftung der Handelskammer für Personen- und Sachschäden ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder auf dem zurechenbaren Verschulden von Handelskammer-Mitarbeitern oder Mitgliedern des Ehrenamts der Handelskammer beruhen. Mit Betreten des Handelskammergeländes erklärt jeder Besucher sein Einverständnis mit dem Haftungsausschluss der Handelskammer.

## **10. Videoüberwachung / Datenschutz**

Die Handelskammer wird auf Grundlage von § 9 HmbDSG, § 4 BDSG videoüberwacht. Die Videoüberwachung dient der Wahrnehmung des Hausrechts und präventiv zur Vermeidung von Diebstählen und Vandalismus. Für die Videoüberwachung ist die Handelskammer Hamburg, vertreten durch den Hauptgeschäftsführer oder dessen Stellvertreter, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, Tel. 040 36138-138, Fax: 040 36138-401, [service@hk24.de](mailto:service@hk24.de), verantwortlich. Die Daten werden maximal 7 Tage gespeichert. Ein Auskunftersuchen richten Sie bitte an den behördlichen Datenschutzbeauftragten unter [datenschutz@hk24.de](mailto:datenschutz@hk24.de). Gleiches gilt für Berichtigungs- und Löschungswünsche. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter [www.hk24.de](http://www.hk24.de). Sie haben das Recht, sich gemäß Artikel 77 DSGVO bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, sollten Sie der Ansicht sein, dass eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt oder erfolgt ist. Sie können die zuständige Aufsichtsbehörde beim oben genannten Datenschutzbeauftragten oder bei der/dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BFDI.bund.de) erfragen.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt mit Kenntnisnahme in Kraft.

Hamburg, 1. Oktober 2020

HANDELSKAMMER HAMBURG



Dr. Malte Heyne  
Hauptgeschäftsführer

